

Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten

der Stadt Dorfen

(Plakatierungsverordnung – PlakVO)

Vom 16.07.2018

Die Stadt Dorfen erlässt aufgrund von Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz – LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS 2011-2-1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2015 (GVBl. S. 154), folgende Verordnung über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten:

§ 1

Beschränkung von Anschlägen auf bestimmte Flächen

- (1) Es ist verboten, öffentliche Anschläge außerhalb der dafür von der Stadt Dorfen vorgesehenen und als solche gekennzeichneten Plakatsäulen und Anschlagtafeln anzubringen.
- (2) Öffentliche Anschläge sind insbesondere Plakate, Zettel und Tafeln, die an Häusern, Bäumen, Mauern, Zäunen, Telegrafmasten usw. angebracht werden und im öffentlichen Verkehrsraum oder von ihm aus wahrgenommen werden können.
- (3) Die Vorschriften insbesondere der Straßenverkehrsordnung (StVO), des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG), des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG), der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des Baugesetzbuches (BauGB) bleiben unberührt. Insbesondere ortsfeste Anlagen der Wirtschaftswerbung (Werbeanlagen) im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO fallen somit nicht unter den Regelungsbereich dieser Verordnung.

§ 2

Ausnahmen

- (1) Die Stadt kann bei besonderem öffentlichen Interesse befristete Ausnahmen von § 1 Abs. 1 dieser Verordnung zulassen, wenn dadurch das Orts- oder Landschaftsbild nur unwesentlich beeinträchtigt wird.
- (2) Ausnahmsweise zugelassen sind generell auf Plakatständern befestigte Anschläge, die auf Veranstaltungen innerhalb des Stadtgebiets hinweisen, eine Größe von DIN A 1 nicht überschreiten und frühestens 14 Tage vor und längstens 3 Tage nach der angekündigten Veranstaltung angebracht werden.
- (3) Vor Wahlen, Volksbegehren und Volksentscheiden, sowie vor Bürgerentscheiden werden von der Stadt Dorfen die in Anlage 1 aufgeführten Anschlagtafeln aufgestellt, die ausschließlich für Wahlplakate bestimmt sind. Das einzelne Plakat darf maximal eine Größe von DIN A1 aufweisen. Die Zuweisung der einzelnen Felder auf den zur Verfügung gestellten Anschlagflächen erfolgt durch die Stadt Dorfen.

- (4) Von der Beschränkung nach § 1 ebenfalls ausgenommen sind insgesamt maximal 20 Plakate in Gemeindeteilen, in denen die Stadt keine Anschlagtafeln zur Verfügung stellt für
- a) Die jeweils zu den Wahlen zugelassenen politischen Parteien und Wählergruppen bei Europawahlen, Bundestagswahlen, Landtagswahlen und Kommunalwahlen für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Wahltermin,
 - b) Die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller von Volks- und Bürgerbegehren während der Dauer der Auslegung der Eintragungslisten,
 - c) Die jeweiligen politischen Parteien und Wählergruppen sowie die jeweiligen Antragstellerinnen und Antragsteller und vertretungsberechtigten Personen der zur Abstimmung zugelassenen Begehren für einen Zeitraum von sechs Wochen vor dem Abstimmungstermin.

Diese Plakate sind an beweglichen Plakatständern anzubringen und dürfen maximal eine Größe von DIN A1 aufweisen. Die Werbemittel müssen innerhalb einer Woche nach der Wahl, nach Ablauf der Eintragsfrist oder nach dem Abstimmungstermin wieder entfernt werden.

§ 3

Genehmigung

- (1) Das Anbringen von Anschlägen ist genehmigungspflichtig. Das Antragsformular kann auf der gemeindlichen Internetseite unter www.dorfen.de heruntergeladen werden.
- (2) Die Genehmigung muss mindestens 14 Tage vor dem geplanten Anschlag schriftlich bei der Stadt Dorfen beantragt werden.
- (3) Die Stadt oder ein durch die Stadt beauftragtes Unternehmen ist berechtigt, beschädigte Anschläge ohne vorherige Ankündigung gegen Auslagenersatz zu entfernen. Dies gilt auch für nicht genehmigte oder nicht rechtzeitig entfernte Anschläge.
- (4) Eine Kautionshöhe von 100,00 Euro ist bei Antragstellung bei der Stadt Dorfen zu hinterlegen. Wird gegen diese Verordnung verstoßen, so wird die Kautionshöhe einbehalten.

§ 4

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Eine Ordnungswidrigkeit begeht, wer
 - a) vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 1 oder entgegen § 3 öffentliche Anschläge anbringt oder anbringen lässt,
 - b) einen unzulässigen Anschlag auf seinem Besitz oder Eigentum duldet, obwohl er zur Entfernung in der Lage wäre.
- (2) Wer vorsätzlich oder fahrlässig ordnungswidrig im Sinne des Abs. 1 handelt, kann nach Art. 28 Abs. 2 LStVG mit einer Geldbuße belegt werden.

§ 5

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Die Verordnung gilt 20 Jahre.

Dorfen, den 16.07.2018

Stadt Dorfen



Heinz Grundner

Erster Bürgermeister



(Siegel)